

BGer 1B_11/2021 vom 14. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_11_2021

FR: TF 1B_11/2021 du 14 janvier 2021

IT: TF 1B_11/2021 del 14 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ befand sich vom 5. November 2018 bis zum 28. September 2020 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies im vorzeitigen Strafvollzug. Am 3. Juli 2020 ersuchte er um Versetzung in eine andere Institution. Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg willigte ein, A. _____ per 29. September 2020 aufzunehmen. Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich hiess mit Verfügung vom 17. September 2020 das Gesuch der Justizvollzugsanstalt Lenzburg um Einweisung von A. _____ in den Sicherheitstrakt ab dem 29. September 2020 gut und ordnete an, dass A. _____ nur auf vorangehendes schriftliches Gesuch und nach ausdrücklicher Zustimmung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung versetzt, beurlaubt oder entlassen werden dürfe. Dagegen erhob A. _____ Rekurs, auf welchen die Justizdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 3. November 2020 nicht eintrat.

Mit Beschwerde vom 11. November 2020 gelangte A. _____ ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 darauf nicht eintrat, da die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht zu genügen vermöge.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 11. Januar 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, nicht auseinander. Er vermag folglich nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.